

Checkliste: Gefährdungsbeurteilung - Arbeitsschutzmaßnahmen

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG)	<ul style="list-style-type: none"> • Werden überhaupt Gefährdungsanalysen lt. § 5 ArbSchG gemacht? (körperliche Arbeit, Heben/Tragen, Bildschirmarbeitsplätze...) • Wer führt im Betrieb Gefährdungsanalysen durch? (Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, betroffene Mitarbeiter) • Welche Person qualifiziert die betroffene Person? (Berufsgenossenschaft, privater Berater) • Ist innerbetrieblich eine Schulung zum neuen Arbeitsschutzgesetz durchgeführt worden? Wer wurde qualifiziert? • Welche Methoden werden bei der Durchführung der Analysen angewandt? • Werden Gefährdungen schriftlich festgehalten? (Gibt es genaue Vorgaben, wie, wann und wer die Gefährdungen verhindert?) • Werden die Mitarbeiter über die beschlossenen Schutzmaßnahmen und die Ergebnisse der Analyse unterrichtet? (schriftlich, mündlich, Merkblätter?) 	<input type="checkbox"/>
Arbeitsschutzmaßnahmen des Arbeitgebers (§§ 3, 5, 6 ArbSchG)	<ul style="list-style-type: none"> • Notieren Sie sich alle wichtigen Aussagen des Arbeitgebers, was er für Pläne zum Thema Arbeitsschutzmaßnahmen hat 	<input type="checkbox"/>
Schritte des Betriebsrats	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Tätigkeiten und Arbeitsplätze, die beurteilt werden sollen • Ermittlung der Gefährdungen, die sich aus der jeweiligen Tätigkeit/am jeweiligen Arbeitsplatz ergeben • Beurteilung der jeweiligen Gefährdungen • Entwicklung und Umsetzung technischer, organisatorischer und persönlicher Maßnahmen, die ermittelte Gefahren ersetzen/beheben • Durchführung einer Wirksamkeitskontrolle, um sicherzustellen, dass die umgesetzten Maßnahmen auch greifen • Aktualisierung durchgeführter Maßnahmen • Dokumentation der ermittelten Gefahren, der ergriffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit 	<input type="checkbox"/>